Ueber den Mißbrauch der geistlichen Macht oder der weltlichen Herrschaft in Glaubenssachen durch Beyspiele aus dem jetzigen Jahrhundert ins Licht gesetzt.

Berlin, 1781.
Im Selbstverlage des Verfassers.

An

Sr. Königl. Hoheit

dem

Prinzen Friedrich

von

Dännemark.

Durchlauchtigster Prinz

Gnädigster Prinz und Herr!

Die Nachwelt und die Geschicht-schreiber der folgenden Menschenalter, richten die Regimentsverfassungen der vorhergehenden Zeitalter, und urtheilen über Fürsten mit uneingeschränkter Geistesfreyheit und Wahrheit. Selten erhebt sich die Stimme der Vernunft und der Mensch-

lichkeit laut, um zu Fürsten zu reden, und Mißbräuche, die in dem Wirkungskreis ihrer Regentschaft sich befinden, ihnen vorzulegen, und doch sind's gerade die Fürsten, welche Mißbräuche abstellen können und — sollten, um die Flecken zu vermeiden, welche sonst und in der Zukunft der Geschichte ihres Reichs, nicht zur Zierde gereichen.

Die heutigen Großen von Frankreich, die Prinzen des Hauses, welche unter der vorigen Regierung so viel Eifer für die Statuten des Reichs zeigten — der jetzt regierende König selbst, müßte überaus gleichgültig

gegen

gegen den Ruhm der Nation seyn, wenn sie die Verfolgungen der Hugonotten und die Pariser Bluthochzeit, nicht aus Frankreichs Geschichte hinauswünschen sollte.

Wir Brandenburger haben Ursach auf die Geschichte unserer Landesherrn stolz zu seyn; wenn wir aber die Berufung **Leibnitzens** durch die Königinn Charlotte an den Berliner Hof, und die Landesverweisung des Kanzler **Wolffs** gegen einander stellen; so gedenken wir uns **Schatten** gegen **Licht**. Der jetzt regierende König machte diesen Irrthum, worinn der vorige durch die Geistlichkeit, welche das Vertrauen

der Fürsten fast immer mißbrauchten, gerathen war, wieder gut, — er ließ Wolffen wieder zurückkommen, und der Irrthum, zu welchem der vorige aus Liebe zur Religion, von mißdeutenden Priestern und Priesterkreaturen war verleitet worden, wurde auf die rühmlichste Weise wieder ausgelöscht.

Die Geschichte des Oesterreichschen Hauses hat Epoken, in welchen die gemißbrauchte geistliche Macht die Protestanten drückte und verfolgte — Der jetzige Kaiser macht sich durch den einzigen Zug unsterblich, daß er der Priestergewalt den Kapzaum anlegt, und der Tyranney in Glaubenssachen das

Schwerdt

Schwerdt der Verfolgung aus den Hän-
den reißt — ganz nach dem Beyspiel un-
sers guten Preußischen Monarchen, wel-
cher sich auch durch den eigenhändig nie-
dergeschriebenen wahr Königlichen Aus-
spruch verewiget hat:

„Bey mir kann jeder glauben was
er will, wenn er nur ehrlich ist — —
Die Priester aber müssen die Tole-
ranz nicht vergessen, denn ihnen wird
keine Verfolgung gestattet werden.

Bey uns in Preußischen Landen, ist,
wie bekannt, die allervölligste Glaubens-
freyheit — Der katholische Christ folgt
ungestöhrt seinen gottesdienstlichen Ge-
bräuchen, und der Jude seinen Gesetzen,

 aber

— aber die Kirchengewalt ist gebrochen, und die Strafen sind dem weltlichen Arm allein vorbehalten.

Alle sonst übliche harte Klosterstrafen — das Einsperren zwischen vier Wänden ist untersagt, und der Rabbi darf keinen Juden in den Bann thun, weil der Glaubensgenosse von dem Bürger unzertrennbahr ist, und weil der Oberpriester kein Glied seiner Gemeinde kränken kann, ohne den Bürger als Glied des Staats betrachtet — und in demselben den Staat selbst zu beleidigen.

Das Gefühl des allgemeinen Menschen- und Bürgerrechts empört sich beym Anblick der Gewissenszwinger und

geistli-

geistlicher Tyrannen — am meisten wenn sie hier und da ihre Gewalt ausdehnen, um die politische Glückseeligkeit einzelner Staatenbürger zu untergraben, ihre Geschäfte und Nahrung zu stöhren und zu Strafmitteln zu greifen, welche auszuüben, das alleinige Vorrecht der Fürsten, und deren dazu bestellten Gerichtshöfe seyn muß.

Auch bey uns in dem Freystaat der gesunden Vernunft erhob von Zeit zu Zeit die gebändigte Kirchengewalt ihr Haupt, um zu versuchen, einzelne Staatenglieder um Ehre, Amt und Brodt zu bringen, und dadurch andere im Gehorsam gegen die Kirche zu erhalten.

ten. — — Vor noch nicht vielen Jahren trug ein geistlicher Sinod auf die Amtsentsetzung eines gelehrten Schullehrers an, der in Erklärung der christlichen Glaubensgeschichte nicht nach dem Leisten der andern Exegeten gearbeitet hatte. Der König ließ es zu, daß der als Ketzer verschriebene Lehrer seines Amts entlassen wurde — um als Lehrer der Welt mit desto mehr Muße zu schreiben — aber ihm mußte eine Pension von 400 Thlr. gegeben werden. — Nachsicht genung! daß ihm das Amt genommen werden durfte Knaben **zu lehren** — aber **leben** muß der Bürger. Als Bürger hatte er

nicht

nicht gesündiget, und folglich mußten ihm die Mittel zu seiner Unterhaltung unbenommen bleiben.

Auf solche Weise wird bey uns procedirt, um unsere Hohenpriester bey Würden zu erhalten, ohne ihnen zu gestatten, Eingriffe in bürgerliche Gerechtsame zu thun, Fürstenvorrechte zu usurpiren, und einzelne Unterthanen unglücklich zu machen.

Es kann dem Weltbürger, in welcher Himmelsgegend er immer leben mag, nicht verdacht werden, wenn er auch dadurch Beyträge zur Beförderung mehr allgemeiner Menschen- und Staatenglückseeligkeit liefert, daß

er

er von den unbefugten Richterstühlen der geistlichen gemißbrauchten Gewalt an das Urtheil der Fürsten appellirt, und dort durch Vorstellungen die Rechte der Menschheit und der Staatenbürger gegen geistliche Tyrannen geltend zu machen, den Versuch macht.

Gerade in dieser Absicht wage ich es, Ew. Königl. Hoheit diese Piece über den Mißbrauch der geistlichen Macht unterthänigst zu adreßiren. Die Veranlaßung, welche ich im folgenden getreulich erzehle; ist unter obiger Rubrik ein wichtiger Beytrag zur Geschichte unsers hellern Jahrhunderts — werth, ihn nicht

bloß

bloß dem ganzen erleuchteten Publikum vorzulegen, sondern selbst den Königl. Dänischen Hof, in dessen Staaten diese Sache vorgefallen ist, darauf aufmerksam zu machen.

In der Person **Ew. Königl. Hoheit** verehrt die Welt einen großen einsichtsvollen Prinzen, einen Freund der Menschen und des Vaterlandes — und einen Beschützer der Vernunft, der Gerechtigkeit und der Billigkeit. — Einen solchen Fürsten darf man kühnlich die Angelegenheiten der Menschheit — wenn sie unter geistlicher Tyranney seufzet, vor Augen legen. Schon der Name eines verehrungswürdigen Für-

sten

sten muß einem solchen Kirchendespoten, der sich seiner Gewalt überhebet, Respekt einflößen, und ihn lehren — — wenigstens vorsichtiger zu handeln, wenn er nicht zu bessern ist.

Ich habe die Ehre ehrbietigst zu ersterben

Ew. Königl. Hoheit

unterthäniger Knecht

Der Verfasser.

Zwey merkwürdige Fälle aus dem sonst unter Dänischen Scepter glücklichen und Religionsfreyen Altona, beweisen den Mißbrauch der geistlichen Macht, und der weltlichen Herrschaft in Glaubenssachen — beyde erwogen, wird es einleuchtend, wie wenig überflüßig es in diesem aufgeklärten Jahrhundert ist, die Regentschaften auf Erden, denen das Glück und die Ruhe jeder, selbst der geringsten Glieder der politischen Gesellschaft nicht gleichgültig seyn darf, auf solche Vorfälle aufmerksam zu machen; wo gemißbrauchte Gewalt

die Privatglückseligkeit einzelner Personen zu Boden wirft, und in der allgemeinen Ruhe, in dem geschäftigen Leben den allernachtheiligsten Einfluß hat.

Der erste Fall, welcher die Augen des Publikums auf sich zog, betraf den Oberlandgerichtsadvokaten Georg Schade zu Altona. Er war ein Weltweiser und Rechtsgelehrter. In der ersten Qualität machte er sich durch verschiedene Schriften, die eine weitläuftige Kenntniß und Gelehrsamkeit verriethen, bekannt, und noch mehr durch einen Entwurf zu einer allgemeinen Societät der Wissenschaften, welche ihn mit einem großen Theil der ersten Köpfe von teutschen Gelehrten damahliger Zeit, in der genauesten Verbindung setzte, um so mehr, da er von dieser sich etablirenden Societät der Wissenschaften der

Sekretair war. Als Rechtsgelehrter und Oberlandgerichtsadvokat fehlte es ihm in Altona nicht an Ansehn, und seine Vermögensumstände, welche von einer weitläuftigen Praxis abhieng, setzten ihn im Stande, als ein ehrlicher Mann zu leben. Dieser Mann hatte sich um das Interesse der Dänischen Staaten verdient gemacht. Sein Diensteifer beäugte nichts geringers, als durch Vorschläge zur Errichtung einer Species-Banko in Altona, diesen Ort so wichtig in Absicht der Handlung zu machen, als es dermahlen Hamburg ist — er that Vorschläge zur Abhelfung der Mißbräuche der Relationen, die bey den Beamten sichtbar waren, und er war in allen seinen Unternehmungen als ein warmer Patriot, für das Interesse seiner Landesherrschaft besorgt. Dies verschafte ihm, wie es fast immer der

Fall zu seyn pflegt, Feinde und heimliche Verfolger.

Er hatte einen Traktat geschrieben, worinn er den Werth der reinen natürlichen Religion, in deren Grundsätzen alle vernünftige Menschen auf den ganzen Erdboden übereinkommen, in sein gehöriges Licht setzte. Diese Schrift ward vom Hamburger Magistrat, wenigstens zum Prätext genommen, den Ausbruch der Verfolgung gegen diesen Mann, der zum Besten der Stadt Altona, für Hamburg gefährliche Grundsätze geäußert hatte, durch — Gott weiß! welche Mittel zu befördern. Seine Schrift wurde von der Hamburgischen Sorbonne verdammt, und der Magistrat ließ sie öffentlich verbrennen. Aus gleicher Ursach, denn keine andere wurde angegeben, ergieng

wider diesen George Schade aus der teutschen Kanzeley zu Koppenhagen ein Verbannungsdekret. Er wurde ohne Verhör, ohne Vertheidigung, welche ihm schlechterdings abgeschlagen wurde, ohne Kommunikation der Entscheidungsgründe, seiner Aemter und Würden entsetzt, und theils nach Christiansöe, theils nach Bornholm ins Elend verwiesen, wo er von 1760 bis 1772 hat zubringen müssen. Nach dem Verbannungsdekret sollten ihm seine Effekten und Mobilien gelassen werden. Aber dieser Befehl zu seinem Besten wurde nicht befolgt — er verlohr alles, seine Bibliothek und Manuscripte dazu, und er mußte mit seiner Frau, die ihm ins Exilium folgte, von der ihm ausgesetzten jährlichen Pension von 104 Thlr. welche nicht den achten Theil seines vorigen Einkommens ausmachte, über

eilf Jahre sich kümmerlich an den Orten seiner Verweisung behelfen, unter der harten Einschränkung eines Staatsverbrechers, nichts zu schreiben, weder im Druck noch an seine Freunde, ohne daß alle seine Briefe vom Kommendanten aufs genaueste untersucht würden.

Hier dehnte weltliche Macht sich über Glaubenssachen aus, gerade über die unschädlichste Gattung, über die Begünstigung der natürlichen Religion, die sich auf der allgemeinen Offenbahrung Gottes gründet, und von allen menschlichen Erfindungen frey ist, und wahre Gottesanbeter, gute Menschen und treue Unterthanen bildet. Dies geschah' in einem Jahrhundert, wo von Toleranz in der Welt so viel Rühmens gemacht wird, und an einem Ort, wo allen Sekten die höchste Königliche Freyheit

ertheilt

ertheilt ist, ihre Meinungen zu lehren, und ihre gottesdienstlichen Gebräuche, jede nach ihrer eigenen Weise, zu folgen. Desto schlimmer, wenn angeschuldigte Irrthümer in der Religion nur der Vorwand zu der Verbannung eines Mannes waren, welchem keine andere Verbrechen aufgebürdet werden konnten; oder wenn der damahlige Hamburger-Magistrat so viel Einfluß auf Dänische Staatsbedienten sollte gehabt haben, wie der Magistrat der freyen Reichsstadt Cölln auf Cammergerichtsräthe zu Wetzlar zu haben pflegt, so — daß die besten Fürsten gerade durch solche Einflüsse ihr eigenes und ihrer Unterthanen Interesse nur gar zu oft müssen aufgeopfert sehen.

Der zweyte Fall ist ganz neu und unerhört. Schon in meinem vierten

Abschnitt der Charlatanerien habe ich ihn beyläufig berührt; seitdem nähere Nachrichten von unpartheyischer Hand darüber eingezogen, und ich finde ihn außerordentlich genung, um ihn öffentlich bekannt zu machen, zum Beweis, wie weit noch jetzt kirchliche Gewalt geistlicher Richterstühle sich erstreckt, und daß in dem Religionsfreyen Altona ein Pabst wohnt, der so unumschränkt verfährt, wie der Großinquisitor in Spanien. Es mag als eine Seltenheit angesehen werden, einen Pabst und Groß-Inquisitor selbst in der Synagoge der Juden, und bey einem Volk anzutreffen, welches über Unterdrückung von andern Nationen — nicht ohne Grund klagt, und seine am meisten tyrannisirende Unterdrücker in seinem eigenen Schooße nährt. Im Grunde sieht die Inquisitionsgeschichte, welche ich hier-

durch

durch öffentlich bekannt mache, denen verhaßten Priesterstreichen geistlicher Kirchendespoten, wenn sie unter dem Titel, um Gottes Gericht zu halten, Tyranney treiben, vollkommen ähnlich; aber ein Auto da Fee von einem Groß-Inquisitor bey der jüdischen Kirche, ist eine Neuheit und Rarität — am meisten in derjenigen Zeit, wo der Scepter von Juda entwendet ist, und in protestantischen Landen, wo die Priesterschaft nicht die Souverainität über weltliche Souverains behaupten darf.

Im voraus muß man wissen, daß der Oberrabiner in geistlichen Sachen, und in Streitigkeiten, welche nach jüdischen Gebräuchen entschieden werden müssen, eine Gerichtsbarkeit hat — wie sie niemahlen der christlichen Priesterschaft in teutschen Provinzen gestat-

tet worden ist, und dieser jüdische Pabst befindet sich in der Possession, daß von seinen Urtheilssprüchen — bisher nicht appellirt worden ist — Die Judenschaft in Hamburg hat sich freywillig der Gerichtsbarkeit des Oberrabbiners in Altona unterworfen. Niemahls aber hat ein jüdischer Hoherpriester seine Gewalt so gemißbraucht, als der jetzt regierende Oberrabbiner, in dem Falle, von welchem jetzt die Rede ist — um seinem Geitz, seinem Hochmuth und seiner Privatrache ein Gnüge zu thun.

Samuel Markus, ein vermögender und angesehner Kourtier in Hamburg war das erwählte Opfer des Oberrabbiners, um mit demselben die tragisch-komische Rolle des zu ähnlichen Bußen verdammten Olavides zu wiederholen.

Schon

Schon vor einiger Zeit hatte besagter Samuel Markus das Mißfallen seines Glaubensregenten auf sich geladen, und ihn wirklich an der empfindlichsten Seite angegriffen, ohne zu bedenken, daß es von Anbeginn der Priesterschaft ein unverzeihliches Verbrechen war, der Kirche oder deren Diener einen Raub abzujagen, oder ihnen denselben streitig zu machen.

Mittelst Testament seines Vaters, und nach einem formellen Schenkungsschein, war er der Universalerbe des ganzen väterlichen Nachlasses, von welchem er nur gewisse Legate an der Hamburger Gemeinde, und ein Geschenk für einen Enkel, dem Sohn seiner verstorbenen Schwester auszuzahlen hatte. Sein Schwager, der Vater dieses Enkels, forderte, vermöge eines in Händen habenden so genannten halben Manns-

Theil-

Theilscheins aus dieser Erbschaft die Summe von 20000 Thaler. Er suchte als Miterbe, sein Recht gegen den Universalerben vor dem Gerichtshofe des obersten Rabbi, geltend zu machen. Der Beklagte erschien, und legitimirte sich durch Einreichung der Kopie seines väterlichen Schenkungsbriefes, und durch Vorzeigung des Originals als Universalerbe seines Vaters.

Es kam bloß drauf an, ohne weitere processualische Weitläuftigkeiten, die Gültigkeit oder Ungültigkeit des väterlichen Schenkungsscheins anzuerkennen. Dies zu thun, versprach der Oberrabbi in Gegenwart der Gemeinde. Der Oberrabbiner hat gewisse Procente Ausspruchsgelder, wenn er Streitigkeiten in Geldsachen nach dem Lauf seiner Prozeßordnung entscheidet. Bey dem vorliegen-

ſiegenden Erbſchaftszwiſt, wenn er pro- zeſſualiſch wäre behandelt worden, würde er von jeder Parthey 400 Thlr. erhalten haben. Dieſes Profitchen mitzunehmen, wollte er einen an ſich klaren Fall, bey welchem es bloß auf Anerkenntniß des väterlichen Schenkungsſcheins ankam, zum förmlichen Prozeß einleiten, um ſein Urtheil nach gemachten Einwendun- gen und Gegeneinwendungen, fällen, und ſeine Gebühren ziehen zu können. Der Univerſalerbe fand dieſen rabbini- ſchen Kunſtgriff zu platt und zu merk- lich, ließ ſich in nichts ein, was wie Exception hätte angeſehen werden kön- nen, und wollte bloß wiſſen, ob der producirte Schenkungsſchein gültig ſey oder nicht? weil durch Entſcheidung dieſer Frage, der ganze Proceß wegfiel, aber auch — die 400 Thlr. Ausſpruchs- gelder vor den Wohlehrwürdigen Beutel-

ſchneider,

schneider, der das Gewicht des Privatnutzens in der Waage der Gerechtigkeit gelegt hatte.

Der Gegner des Universalerben fand auch für dienlich, den geistlichen Richterstuhl eines ziemlich irrdisch gesinnten Rabbi zu verlassen, und seine Klage bey der ordentlichen Obrigkeit des Hamburger Magistrats anzubringen. Da wurde sie entschieden. — Der Beklagte wurde als Universalerbe durch den unerkauften Ausspruch des weltlichen Richters geschützt. — Der Kläger sahe die Billigkeit des Ausspruchs ein, hob den Streit auf, und die Freundschaft zwischen beyden Partheyen ward völlig wieder hergestellt. Nur der Oberpriester der Synagoge konnte es nicht verdauen, daß der Samuel Markus nicht einfältig genug gewesen war, sich

vor den Richterstuhl eines Allmächtigen Rabbi einzulassen, und ihm die 400 Thlr. Ausspruchsgelder zu bezahlen.

Der Grund zu einem unversöhnlichen Priesterhaß war nunmehro gelegt — Das Feuer glimmte unter der Asche, bereit, bey der ersten Gelegenheit auszubrechen.

Seine rabbinische Animosite zeigte sich zuerst durch Verweigerung eines Protokolls in Fallitsachen eines gewissen **Moses Salomon Michel**, von welchen Samuel Markus Curator bonorum war, und durch Vorzeigung dieses Protokolls, beym Magistrat eine Forderung an die Masse zunicht machen mußte, weil solche schon vor dem Gericht des Oberrabbiners abgemacht war.

Diese unbillige Weigerung bewog den Samuel Markus noch mehr, nicht vor das Forum des Oberrabbiners sich einzulassen, als er bey demselben von einem fremden Juden, der ihm unbillige Kourtage forderte, verklagt wurde, und er deklarirte auf die dreyfache Citation abseiten des Oberrabbiners: daß er vor keinen ungerechten Richter, der nicht Wort hielte, und von beyden Partheyen Ausspruchsgeld nehme, wenn kein Prozeß nöthig wäre, erscheinen würde. Der Oberrabbiner befahl hierauf, ihn in den Unterbann zu schreiben, welchen Befehl die Gemeinde zu Hamburg aber nicht exekutirte, sondern ihn an allen in der Synagoge gewöhnlichen religieusen Ceremonien Theil nehmen ließ, die sonst einem, der in den Unterbann gethan ist, versagt sind.

Von der einen Seite fehlte es dem Samuel Markus nicht an Freunden — er hatte einen guten Ruf, und das Zeugniß einer tadelfreyen Aufführung und unbescholtenen Wandels. Ihn deckte sein ansehnlicher Kredit sowohl an der Hamburger Börse, als auch auswärts, — und die Achtung, welche er sich durch einen weitläuftigen Handlungs-Verkehr in den ersten Häusern erworben hatte. Auf der andern Seite zogen ihm seine sichtliche blühende Nahrungs- und Vermögensumstände Neider und Feinde unter dem Pöbel — auch von der bemittelten Klasse des Pöbels zu, die seinen Untergang wünschten und — hofften, ohne daß er sich konnte einfallen laßen, daß er Feinde hätte, da er sich eine Gewohnheit und ein Verdienst draus machte, bey jeder Gelegenheit, den einen aus seinem Vermö-

gen, und den andern durch seinen Kredit — auch durch sonstige Verwendung zu unterstützen. Hier hatte er einen Handlungsanfänger in Bekanntschaft gebracht, dort eine in Armuth versunkene Familie wieder aufgeholfen. Aber selbst diese thätige Menschenliebe war es, die ihm Haß zuzog, wenn er sich bisweilen solcher Personen annahm, welche heiliger Eifer verfolgte oder unterdrücken wollte.

Unter andern fand sich ein junger Mensch aus dem Stamm Aarons oder Priestergeschlecht, der im Umgange mit seiner Braut das Gesetz Mose vergaß, indem er dem Gesetz der Natur folgte, und sie in gesegnete Umstände versetzte, ehe der Seegen des Rabbi den Seegen Gottes autorisirt hatte. Der arme junge Mensch schämte sich, ohne Erlaubniß

laubniß des Priesters das erste Gesetz der Bibel: Seid fruchtbar und mehret euch — vollzogen zu haben, reiste weg, und hielt mit seiner Braut einige Meilen von Hamburg Hochzeit, worauf er in der treuherzigen Meinung, seinen Fehler wieder gut gemacht zu haben, zurückkehrete.

Unser Herrgott belohnte die Befolgung seines Schöpfungsinstitus, und die ehrliche Liebe des jungen Menschen zu seiner Braut, mit dem schönsten Lohn in diesem zeitlichen Leben, mit dem Seegen der Ehe — aber weisere Menschen, welche sich anmaßen Gottes Ordnung zu meistern, und seine Gesetze auszulegen, erklärten den Seegen der Schwangerschaft für Fluch, man verfolgte den armen Menschen, und wollte ihn aus der Stadt jagen. Der gute

Samuel Markus mochte wohl gelinder von der Menschlichkeit in der Liebe urtheilen, als Priester und Priestergenossen dergleichen Fälle zu nehmen gewohnt sind — er brachte es bey dem Prätor dahin, daß der junge Mensch geschützt wurde. Da man ihn jetzt nicht verjagen durfte; so brachte man ihn um seine Nahrung. Er nährte sich vom Rasiren, und nun wurde allen Juden bey Bann untersagt, sich nicht von einem Menschen rasiren zu laßen — der die schreckliche Sünde auf sich hatte, seine Ehefrau vor erhaltener Ratifikation eines Rabbi berühret zu haben.

Dieser Umstand gab ein Jahr nachher zu einer Unterredung Anlaß, welche den Samuel Markus in die Inquisition brachte.

Schon

Schon damahls war es kein Geheimniß, daß der Oberrabbiner kein Freund des Samuel Markus war, aber die Achtung, in welcher der letztere stand, hielt den erstern noch in Schranken, bis ein Zufall dem Rabbi die Meinung fassen ließ, daß der Gegenstand seines Hasses — am Rande des Untergangs stünde, und von ihm nunmehr in den Abgrund hinein gestossen werden würde.

Der bekannte Banquier Peter Hiß, dessen Wechselgeschäfte an der Börse Samuel Markus ganz allein wahrnahm, hörte auf zu bezahlen. Einige, welche die Börse nur besuchen, um unglückliche Neuigkeiten zu erfahren oder auszubreiten, hätten den Kourtier des Hiß gern in des letztern Unglück mit implizirt gesehen — — Dergleichen Erzählun-

gen werden immer interessanter, wenn die Zahl der Verunglückten fein groß ist! Da sich das Gegentheil fand, und Samuel Markus nicht mit bey diesem Fallissement intereßirt war; so machte man ihm daraus ein Verbrechen, daß er stehen geblieben war, so wie gegenseitig, sein Fall ihm würde zur Last gesetzt worden seyn. Selbst achtungswürdige Männer urtheilten in dieser Krisis nicht gar zu günstig von ihm, weil sie glaubten, daß er von den verfallenen Umständen des Peter Ziß wäre unterrichtet gewesen — bis nähere Nachforschung und Beweisthümer den Ungrund dieser Vermuthung darthaten.

Wärend dieser Gerüchte wurde dem Oberrabbiner beygebracht, daß nunmehr das Ansehn des Samuel Markus ziemlich

sich gefallen sey, und es wurde jetzt für den rechten Zeitpunkt gehalten, die Fackel des Fanatismus und der Verfolgung zu seinem Verderben anzuzünden.

Der Oberrabbiner ließ also gerade um diese Zeit Stimmen sammlen, um den großen Fluchvollen Bann, unter dem Prätext, daß Samuel Markus sein rabbinisches Gericht ungerecht genannt hatte, über ihn ergehen zu laßen.

Diese jüdisch-geistliche Inquisitionsstrafe, die bey Menschengedenken nicht exekutirt worden, ist von einer solchen Beschaffenheit, daß sie die bürgerliche Ruhe erschüttert, und den Pöbel zum Aufruhr anreizet, daß weltliche Macht dieser Religionswuth nur mit Mühe würde Grenzen setzen können.

Dieser Fluchbann erklärt den Unglücklichen, welcher damit belegt wird, Vogelfrey, er ist ganz der Wuth des Pöbels überlaßen, wer ihn tödtet, glaubt einen Gottesdienst zu thun; sein Vermögen zu rauben, ist dem Aberglauben ein Verdienst; jedem andern Juden ist bey Bann verboten, dem Verbannten Speise und Trank zu reichen; Wein, den er angerührt hat, wird für eben so unrein erkannt, wie der Wein, welchen Christenhände berühren — Der Beyschlaf mit seiner Ehefrau wird für Ehebruch erachtet — Kinder aus seinem Ehebette werden für solche Auswürflinge erklärt, die im Ehebruch erzeugt werden — Kein Jude darf auf vier Ellen sich ihm nähern, noch mit ihm die geringste Handlungsgemeinschaft haben, und dergleichen absurdes, alle bürgerliche Ruhe, Sicherheit und Commerz

stöhrendes dummes Zeug mehr. Um dem abergläubigen Judenpöbel recht in Feuer und Flammen zu setzen, wird diese Ceremonie bey brennenden schwarzen Wachskerzen vorgenommen, und mit schwarzen Hörnern dazu geblasen; alle zwölf Monath, jeder besonders, wird angerufen, und jeder Monath verflucht, in welcher der Bannbeladene das Licht der Welt erblickt hat. — — Dieser Fluchbann ist ein Muster von Abscheulichkeit. Gegen alles Menschenrecht, gegen alle Staatsverfassung, und er dependirt von der Kaprice eines Altonaer Oberrabbiners und Consorten. — Bey uns würde ein Rabbi, der ohne der weltlichen Obrigkeit einen solchen henkermäßigen Aktum vornehmen, und Aufruhr unter dem Pöbel anrichten wollte, um einen Menschen vom Erdboden zu vertilgen, dem Kommendanten in Span-

dorn zur Verwahrung gegeben werden, um an der Karre sein Gesetz zu studiren, oder er würde nur im Kasten des Tollhauses die Erlaubniß erhalten — nach Belieben zu fluchen.

Der erste Versuch glückte dem Oberrabbiner nicht. Sieben Stimmen gegen drey, verwarfen die tolle Proposition, obigen Fluch so geradezu zu exekutiren, zum Beweis, daß nicht alle Beysitzer aus der Gemeinde den Verstand verlohren hatten. Der Oberrabbiner mußte, seine Absicht auszuführen, erst noch nähere Anstalt machen.

Einige Tage nachher wurden ein paar junge Leute in den Unterbann gerufen. Der eine war aus der Altonaer Judengemeinde, und hatte verschiedene Jahre bey dem Samuel Markus in

Diensten

Diensten gestanden; der andere aus Fürth gebürtig, war mit der Schwester des erstern versprochen, welche seit ihrer Kindheit in des Samuel Markus Hause erzogen war. In ihr seit kurzen angefangenen Handlung hatten sie durch einen glücklichen Fortgang in ihren Unternehmungen, den Neid derer auf sich gezogen, die weniger glücklich waren. Unter diesen fanden sich einige, welche gegen oberwähnte junge Handelsleute bey dem Oberrabbiner Zeugniß ablegten, daß sie in Wismar an einem Sonnabend Waaren verkauft, Geld gezählt und Fische gegessen hätten, die in christlichen Geschirren gekocht gewesen wären. Ohne die Beklagten anzuhören, welche eben in Geschäften verreist waren, wurden sie in allen zur Altonaer Gemeinde gehörigen Synagogen in den Bann gerufen, wobey ihnen nicht bloß

alle

alle Theilnehmung an religieusen Uebungen untersagt, sondern auch alle diejenigen im voraus in den Bann gethan wurden, die mit ihnen Umgang hatten, oder Handlung mit ihnen pflegen würden. Die Absicht dieses Verfahrens war auf den Samuel Markus gemünzet, welcher einige tausend Thaler in der Handlung dieser jungen Leute vorgeschossen hatte, und solche verlohren haben müßte, wenn seine Schuldner, deren Handel und Nahrung zerstört war — davon gegangen wären. Es fanden sich wirklich solche dienstfertige Schurken, welche ihnen den Rath ertheilten, sich aus dem Staube zu machen. Aber die armen Verbannten waren zu ehrlich gegen ihren Wohlthäter, um solchen Bösewichtern Gehör zu geben.

Samuel Markus bezeigte seinen Unwillen öffentlich über diese neue Ungerech-

gerechtigkeit des schnaubenden Oberrabbi, welcher Leute ungehört verdammte und in den Bann that. Besonders aber entfuhr ihm der sehr richtige, aber unter einer despotischen rabbinischen Herrschaft sehr unvorsichtige Ausdruck: Das Gesetz ist an sich selbst Göttlich, aber schlechte Leute haben es in Händen. Er ließ sich weiter über den Mißbrauch der gestatteten Kirchengewalt aus, und fügte hinzu: daß man den jungen Menschen aus dem Geschlecht Aarons, der seine Braut geschwängert, und nachher geheirathet hätte, ungerechter Weise verfolget habe. — — Es sey zwar wahr, daß es einem aus dem Priestergeschlechte herstammendem Manne verboten sey, eine Sona oder Hure zum Weibe zu nehmen, daß dieses Wort aber nur eine solche bedeute, die sich jedermann Preiß gäbe,

und daß dies der Fall von einer Person nicht sey, welche bloß zu frühzeitig eine Schwachheit gegen ihren verlobten Bräutgam gehabt hätte. — —

Sein Gegner behauptete, daß aller Beischlaf ohne vorher gegangene Reinigung, diesen Namen nach sich zöge. Auf des Samuel Markus Einwendung, daß diese Reinigung nicht einmal im Gesetz Mose befohlen sey, wollte sein Gegner es buchstäblich drin zeigen, da er es aber nicht finden konnte, griff er nach dem talmudischen Ausleger Misnajoth. Jener machte die Anmerkung, daß er es ja im Gesetz Mose hätte buchstäblich nachweisen wollen, und daß der Ausleger ja nicht der buchstäbliche Sinn des Gesetzes sey.

Auf die Art, fiel ihm der Gegner ins Wort, wäre manches nicht buchstäblich erwiesen, und frug, was unter dem Gebote verstanden würde: „Du sollst sie zum Zeichen auf deiner Hand, und zum Denkmahl zwischen deinen Augen knüpfen.“ Antwort: die vier bekannten Kapitel — aber fragte er: warum mit ledernen Riemen? warum nicht mit Bänden? — Antwort: Wenn die Talmudisten, deren Kommentation man für richtig annehmen muß, Bänder vorgeschrieben hätten; so würden es Bänder seyn. Dies Gespräch hatte hiermit ein Ende. Aber es war die vom Zaun gebrochene Gelegenheit ein heilges Inquisitionsgericht — eben so schleunig zu eröfnen, wie in Spanien solches eröfnet werden würde, so bald man bey einem ehrlichen Manne zu Madrit, einen ledernen Riemen finden sollte,

woraus man auf Judenthum Verdacht schöpfen könnte.

Der Oberrabbiner verband sich hierauf durch Eid und Fluch, mit zehn Inquisitoren um ein lästerlicher Weise so genanntes Gottesgericht zu halten, bey welchen über obige Unterredung Zeugen abgehört werden sollten, und es wurde beschlossen, daß dieses ein heimliches Gericht seyn sollte — vermuthlich weil bey einer öffentlichen Untersuchung sich gefunden haben würde, daß es nicht darauf ankam, der Sache Gottes, sondern der Privatrache des Oberrabbiners Genugthuung zu verschaffen. Noch ein Umstand verdient beyläufig hier mit berührt zu werden, der zum Beweise dient, wie weit der Oberrabbiner in weltlicher Gerechtigkeit einzugreifen sich erdreistet.

An dem nehmlichen Sabbath, an welchem Samuel Markus den Dispüt über die Ausleger des Gesetzes gehabt hatte, erfuhr derselbe, daß seine Frau von einem Unterrabbi, der wegen seines Metiers als Heuchler und Chikaneur bekannt war, in den Bann gerufen wäre, weil sie mit ihrem Manne und einigen Freundinnen Donnerstags vorher spatzieren gefahren, nachdem bey Gelegenheit, daß die vorberegte Sabbathshändler mit dem Bann belegt waren, zugleich das Verbot publizirt worden war: daß keine Mannsperson, verheirathet oder ledig, mit einem Frauenzimmer am Arm gefaßt, spazieren fahren sollte. Samuel Markus gieng auf diese Nachricht selbst zum Unterrabbi, um ihn über die Wahrheit zu befragen. Furchtsam anfangs wollte es der Rabbi leugnen, und deklarirte, daß

er nicht sie, sondern die Ketzer in den Bann gethan hätte. Da habt ihr wohl gethan, sagte Samuel Markus, und war Begriff fortzugehen, als der Rabbi auf einmahl Muth faßte, und wütend schrie: „Dich Bösewicht habe ich in den „Bann gethan — Du bist verbannt „und verdammt!

Samuel Markus ließ ihn toben, und gieng weg — Der Rabbi aber, um den Pöbel zum Aufruhr zu bringen, riß die Fenster auf und schrie: Mord! Mord! Der Pöbel stürzte auf dies Geschrey die Treppe hinauf — der Rabbi schrie fort, donnerte sein Anathema, und rief: „Das ist ein Bö„sewicht, es ist Gottes Lohn ihn „todt zu schlagen — ich erlaube „Blutvergießen — u. s. w. Die Scene endigte sich mit wirklicher Miß-

handlung

handlung wie von Mördern — in dem polizirten Hamburg, und doch wird es den dortigen Gerichten zum Ruhm nachgesagt, daß sie auf geschehene Anzeige, dem Beleidigten hinlängliche Genugthuung versprochen hätten.

Einige Tage nach diesem mörderischen Anfall wurde Samuel Markus für das hohe Gericht des Oberrabbiners gefordert, mit dem Bedeuten, daß er erscheinen müsse, weil es eine Religionssache beträfe, und er mit dem Bann belegt werden solle, wenn er nicht erschiene.

Unter den Beysitzern dieses Gerichts befand sich, zum größten Erstaunen aller, die von Gerechtigkeit Begriff haben — auch der Mordschreyer vorgedachter Unterrabbi. — — Verhör

ward nicht angestellt, und auf Untersuchung kam es nicht erst an — bloß nur auf Publikation eines Urtheils, welches auszusprechen, ein türkischer Bassa erröthen würde.

Es bestand darinn: daß Samuel Markus mit dem vorhin beschriebenen großen Fluchbann belegt werden sollte, wenn er sich nicht erklärte, daß er sich alle dem unterwerfen würde, was ihm von Seiten dieses despotischen Richters würde auferlegt werden, ohne daß ihm vorher gesagt werden sollte, worinn die Bußauflagen bestehen würden.

Diese Anmuthung war so impertinent, daß noch diese Stunde viel vernünftige Juden nicht begreifen können, wie der Samuel Markus als ein gescheiter Mann, sich hat können willig

finden laßen, blindlings alles einzugehen, was der Oberrabbiner verlangen würde. —

Sehr wahrscheinlich wird es gemacht, daß dem jüdischen Mufti mit dieser Unterwürfigkeit nicht gedient war. Theils hätte er aus Rache, weil ihm einstweilen 400 Thlr. Ausspruchsgelder aus den Zähnen gerissen waren, den Inquisiten lieber nach seinem rabbinischen Ausdruck, mit der Wurzel ausgerottet, theils auch um deßwillen gern seinen Lieblingsbann vollzogen, um als ein Heiliger vom ersten Range zu glänzen, und der Welt einen blauen Dunst vorzumachen, wie sehr ihm die Sache Gottes an sein rabbinisches Herz gewachsen wäre. Indessen mochte die Handlungsverfassung des Samuel Markus es nicht leiden, es auf den Fluch-

bann dieses Despoten ankommen zu lassen, durch welchen er Vogelfrei würde gemacht worden seyn. — Sein Etablissement und Geschäftsverhältnisse mochten es nicht erlauben, sein Vermögen zusammen zu nehmen, und nach Berlin zu kommen, wo der Oberrabbiner mit seinem Bann so viel gilt — als der Bann Sr. päbstlichen Heiligkeit — und er war zu wenig Heuchler, um von einem Pabst zum andern zu gehen, und sich in den Schutz des Hauptpastor Götze zu werfen, der mit dem Bannstrahl eben so geschickt gegen den Oberrabbiner würde umzugehen gewußt haben, wenn er die Macht hätte — — auch alles Vogelfrey zu erklären, was nach seiner Meinung zu den Ungläubigen gehört, und dem die Gabe beygelegt wird, seine Gegner todt ärgern zu können, wenn er nicht Macht hat —

nach

nach rabbinischen Rechten, laut die Erlaubniß todzuschlagen, auszurufen.

Mit einem Wort, Samuel Markus unterwarf sich, wie ein verurtheilter Missethäter, denen unerhörtesten Beschimpfungen — er wollte wissen, worinn sie bestehen sollten, und wie die Bußartikels lauteten. Dis wurde abgeschlagen, der Verurtheilte mußte vorher öffentlich, bey versammleter Gemeinde in der Synagoge, während des Gottesdienstes und nach dem verlesenen wöchentlichen Kapitel auf der Zinne treten, und sich von einem Schulbedienten in den Bann rufen hören — ihm wurde auferlegt, ein Bekenntniß abzulegen, dessen Innhalt man ihm noch verschwieg; 30 Tage lang wurde er ausgeschlossen und verbannt, während dieser Zeit sich nicht rasiren laßen, zu keiner Heiligkeit gelaßen wer-

 den,

den, und erst nach Verlauf dieser 30 Tage sollte er seine Buße erfahren.

In dem allen mußte er sich unterwerfen, wenn er seines Lebens sicher seyn wollte. Zum Erstaunen der vernünftigen Welt wagte es der Oberrabbiner, auf einem außer seinem Distrikt liegenden Territorium in Person nebst zweyen Mitgliedern seines terriblen Gerichts zu erscheinen, welche während der Exekution dem Verurtheilten zur Seite standen. Der Bann wurde öffentlich vorgelesen, und von einem vorgeschriebenen Zettel mußte Samuel Markus vor den Ohren des versammleten Israels das Bekenntniß ablesen, daß er den Talmud und das Gesetz Mose gelästert hätte. — Auf der Tortur bekennt man Mord und Todtschlag. — Der Oberrabbiner hatte den geschrie-

benen

denen Fluchbann bey sich, um solchen so gleich zu vollziehen, wenn der Verurtheilte das ihm vorgeschriebene Bekenntniß nicht ohne Anstand abgelesen hätte.

Samuel Markus war kaum nach Hause, als ihm durch einen Gerichtsboten vom Oberrabbiner der Befehl bekannt gemacht wurde; daß er als ein Verstoßener, sich nicht unterstehen sollte, sich den Bart herunter nehmen zu lassen — — er war genöthiget, 4 Wochen von der Börse außer aller Handlung zu bleiben, welches ihm nicht wenig Nachtheil brachte.

Diese außerordentliche Behandlung eines an der Börse in einer großen Handelsstadt bekannten Negocianten, wurde allgemeines Stadtgespräch beson-

ders unter der Judenschaft — und in allen Straßen, wo Judenpöbel anzutreffen war, wurde von nichts als von geschwornen Zeugen, Rabbinergericht, Großgericht, von Bann, Fluchbann, und dergleichen gesprochen.

Der Oberrabbiner war einmal warm, und dürstete nach dem Genuß eines kompletten Spektakles, welches ihm der Fluchbann verschaffen sollte. — Er ließ bey Bann ansagen, und in allen Synagogen öffentlich ausrufen, daß:

„Ein jeder der von irgend einem die mindeste Uebertretung wisse, oder auch nur muthmaße, es bestehe worinn es wolle, und wenn es selbst die unbedeutenste Ceremonie oder auch nur ein in Gesellschaft geführtes Raisonnement betreffen

möchte,

möchte, solches bey ihm und seinen Inquisitoren, mit welchen er zu dem Ende wöchentlich zweymahl Gericht halten werde, erscheinen, und was ihm bewußt sey, anzeigen solle — ein jeder solle beglaubt seyn, wer es immer seyn möchte, auch würde der Name des Angebers verschwiegen bleiben, um ihn gegen alle Verantwortung in Sicherheit zu setzen, mit dem Beyfügen; daß mit allen angegebenen Uebertretern, ohne Rücksicht auf Stand und Familie, gleich strenge verfahren, und alles angewandt werden würde, sie sämmtlich zu vertilgen und auszurotten. Wenn auch innerhalb drey Wochen sich nicht einer melden würde; so werde der Oberrabbiner einen allgemeinen Fluchbann auf diejenigen legen, welchen

irgend

irgend eine Sünde von einem ihrer Glaubensgenossen bekannt sey, ohne solche sofort dem Inquisitionsgericht anzuzeigen.

Als sich hierauf kein Angeber oder Sündeninspektor meldete; ließ der Oberrabbiner einen jungen Menschen vorfordern, von welchen man muthmaßete, daß er auf einen rechtschaffenen Mann, in dessen Dienst er gewesen, und wegen übler Aufführung, seines Dienstes entlaßen war; etwas anzubringen haben würde. Gar zu gern hätte der Großinquisitor auf eines weggejagten Domestiken Denunciation, auf welche nie ein vernünftiger Mensch zu achten pflegt, das Theater seines peinlichen Halsgerichts eröfnet; da dieser junge Mensch aber nicht boßhaft genung war, auf seinen gewesenen Herrn zu lügen, so

lief

lief dieses Examen fruchtloß ab. Während dieser Zeit wurde der Unterrabbi mit seinen Mordgesellen, welche, wie oben erzählt, den Samuel Markus so meuchelmörderisch behandelt hatten, für die Hamburgische weltliche Gerichte gefordert.

Sich ihres Frevels und der beleidigten öffentlichen Sicherheit bewußt, nahmen diese Mordschläger ihre Zuflucht zu dem Beschützer dieses Unfugs, zu Sr. Heiligkeit dem Oberrabbiner — welcher die Frechheit hatte, den weltlichen schützenden Arm der Gerechtigkeit dadurch zu hemmen; daß er dem Samuel Markus durch seine Gerichtsbedienten zu wiederholten mahlen ansagen ließ, die Klage gegen seine fanatischen Meuchelmörder aufzuheben, mit der Bedrohung, daß er ihn in den Bann thun

würde,

würde, wenn er seine Klage fortsetzte, so lächerlich es auch war, jemanden, der schon wirklich in den Bann geru= fen war, noch mit den Bann zu be= drohen. — Die eben eintretende Fe= rien machten diese Drohungen unnütz. Indessen trauet man es dem Kläger zu, daß er diesmahl mehr Entschlossen= heit zeigen wird, so wie die Magistrats= gerichte zur Ehre Hamburgs ex officio nicht unterlassen werden, diesen mörde= rischen Tumult nicht ungeahndet zu laßen. —

Die bestimmten 30 Tage, in wel= chen Samuel Markus durch Bann und Beschimpfungen zu der Buße vor= bereitet war, welcher er sich blindlings hatte unterwerfen müssen, waren vor= bey — und er begehrte jetzt zu wissen, worinn diese Buße bestehen sollte. —

Bis

Bis auf den letzten Tag blieb solche verschwiegen, — jetzt wurde sie ihm vorgelegt:

Sie bestand aus folgenden Artikeln:

1) Ein ganzes Jahr lang, weder Morgens noch Abends den Gottesdienst zu versäumen.

2) Ein ganzes Jahr lang des Montags und Donnerstags zu fasten.

3) Des Abends dieser Fasttage niemahls etwas anders als Milchspeisen zu genießen, oder diese Fasttage mit Gelde auszulösen.

Anmerkung. Dem Gotte der Juden ist es nie zugetrauet worden, sich

mit

mit Gelde abfinden zu laßen — aber der Gott der Priester und Oberrabbiner, die gern Geld nehmen, war auch nie der Gott — des in aller Welt zerstreuten Israels, — Mammon heißt der Name des Gottes, dem diese apokriphische Priester dienen, wenn diesem geopfert wird, so läßt er 5 gerade seyn.

4) Einen Rabbi zu besolden, der ihn im Gesetz unterrichte.

Anmerk. Damit ein Tagedieb mehr gemästet werde. — —

5) Den bisher getragenen Haarbeutel abzulegen, und eine runde Frisur zu tragen.

Anmerk. Moses, ob er gleich am Hofe erzogen war, muß die Haarbeutels gar nicht haben leiden können, und seinem Verweser in Altona ist ein Geldbeutel mit Ausspruchsgebühren gefüllt, auch weniger anstößig.

6) Einen Bart zu tragen.

Anmerk. Zur Strafe einer angeschuldigten Gotteslästerung einen Bart zu tragen, um einem Oberrabbiner gleich zu sehen, der sich durch einen Bart weniger als durch gotteslästernde Verfluchungen auszeichnet. — —

Samuel Markus unterwarf sich allen diesen possenhaften Bußen, nur den Bart wollte er verbitten, um sich

nicht durch ein so ungewohntes Ansehen auf der Börse zu prostituiren — — Der Oberrabbiner blieb unbeweglich. Die ganze Hamburger Gemeinde versammlete sich, und ließ ihren Hohenpriester zur Versammlung rufen: man stellte ihm vor, daß, da sich Samuel **Markus** so nachgebend bewiesen, und so viel demüthigende Schritte gethan hätte; so sollte er diesem Beyspiel folgen, und nunmehr auch nachgeben. —

Aber der wütende Oberrabbiner nahm keine Vorstellung an, begegnete der Gemeinde äußerst grob, lief wie ein Unsinniger aus dem Zimmer, und schloß mit der Drohung, den vorhin beschriebenen Fluchbann zu vollziehen, wenn die auferlegte Buße nicht in allen Punkten und Klauseln aufs strengste befolgt würde.

Nun-

Nunmehr war es klar, daß nicht der Religionseifer um die Sache Gottes, sondern persönliche Rache und Boßheit das allerwidersinnigste Urtheil abgefaßt hatte, da er bloß des Bartes wegen, noch den Fluchbann ausspreschen, und zu der Strafe schreiten wollte, die der mißverstandenste Fanatismus nur den Allergottlosesten zuerkennen kann, weil sie im jüdisch=geistlichen Gesetze eben das ist, was der schmerzlichste und schmählichste Tod in weltlichen Gerichten nur immer seyn kann. —

Auch in diesem Stück also mußte dem frevelnden Eigensinn des Rabbi nachgegeben werden — wenn Samuel Markus den Fluchbann vermeiden und seines Lebens sicher seyn wollte. — Der Beistand seiner Gemeinde konnte ihn nicht schützen gegen diesen Despoten

der Synagoge, der von der Landes-obrigkeit eine sehr entehrende und Respektwidrige Meinung haben muß, wenn er glaubt, sich ihr durch solche Prozeduren gefällig zu machen, und eine Größe darinn sucht; angesehene Männer um Vermögen, Ruhe und Ehre zu bringen, und selbst ihr Leben dem aufrührisch gemachten Pöbel Preiß zu geben.

Heut zu Tage giebt es in erleuchteten Staaten keine Obrigkeiten mehr, welche der Synagoge so viel einräumen, um zu sagen: Gehet hin und richtet ihn nach eurem Gesetz, ich finde keine Schuld an ihm.

Dies sind zwey Fälle, welche die weltliche Macht in Glaubenssachen, und die Eingriffe der geistlichen Gewalt in bürger-

bürgerlichen Verfassungen, der Welt vor Augen zu legen, der Mühe werth sind. Der Fall des Oberlandgerichtsadvokaten Schade, der um Aemter, um reichliche Einkünfte, und um seine Freyheit durch weltliche Macht gebracht wurde, und ins Elend wandern mußte, weil er von der Religion der Priester abwich, die alle untereinander selbst nicht einig sind — und weil er die allgemeine natürliche Religion in ihr hohes Licht setzte. Dieser Fall bringt gewiß der gesunden Vernunft in diesem aufgeklärten Jahrhunderte wenig Ehre. Zugegeben, daß Schade im Irrthum war; so war er das nur für eigene Rechnung, so wie er solche dereinst vor Gott — diesem alleinigen kompetenten Richter in Glaubenssachen, wird ablegen müssen. Aber dieser Irrthnm schadete der Ruhe des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft

 nicht.

nicht. Es ist überdem ein merkenswehrter Erfahrungssatz; daß keine Geschichte Beyspiele aufbewahrt, daß die natürliche Religion und das allereinfachste Lehrsystem der bloß vernünftigen uninspirirten Gottesanbeter die keine geweiheten Priester und keine unmittelbare Eingebungen haben; jemahls Unruhen, Verfolgung und Blutvergießen gelehrt oder gestiftet hätte, daß aber noch keine auf Offenbahrung sich steifende Priestersekte in der Welt gewesen ist, welche nicht zu der einen und der andern Zeit die unseelige Quelle von bittern Menschenhaß, von Verfolgungen und Würgereyen gewesen wäre. Der Priesterstolz, welcher mit einer prunkenden Ziererey vorgegebener Göttlichkeit, und Vertraulichkeit mit den Geistern des Himmels, Parade macht, um sich über die übrigen Söhne der Erde zu erheben

ben — Diese, nach allgemeiner, selbst über Fürsten sich erhebenden Herrschaft ringende Prahlsucht, übte zu allen Zeiten die Methode; aller Welt das Seil ihrer Gesetze um die Hörner zu legen, und — keine Meinung zu dulden, welche ihr System nicht lehrte, und erlaubte sich jedes Mittel des Zwangs, Schwerdt und Brand, um die Gewissen zu unterjochen, und — nach der Sprache aller Kirchen der Welt; Rechtgläubige zu machen. — Diese Prozedur der Tyraney kann unmöglich der Geist der wahren Religion seyn — und von allen Religionen auf Erden, ist es nur die natürliche Religion der gereinigten Vernunft, welche nie gewütet, und nie die Mordfackel angezündet hat.

Für Staaten- und Bürgerglückseligkeit ist also gerade die natürliche Religion ganz unschädlich — wenn sie nicht die geschickteste ist, die allgemeine Ruhe der Gesellschaft zu unterhalten. Die weltliche Macht hat keinen andern Zweck, als die Ruhe und das Glück der Staaten zu befördern. Glaubensmeinungen sind von dieser Seite betrachtet, ganz gleichgültig, so bald sie die öffentliche Ruhe nicht stöhren — wie gesagt, thut dis der so genannte wahre Naturalismus am wenigsten, und es ist der allerunbilligste Mißbrauch des weltlichen Arms, sich in Dinge zu mischen, die der Mensch mit Gott, dem alleinigen Herzensrichter allein auszumachen hat.

Weltliche Obrigkeit stöhrt die Ruhe der Gesellschaft, und legt dem Wachsthum

thum der politischen Glückseeligkeit Hindernisse in den Weg, wenn sie nicht die allervölligste Freyheit in Glaubenssachen verstattet, wenn sie Zwang dem Gewissen anlegen will — sie zerstöhrt in diesem Fall Staatenglück, und das Glück einzelner Glieder, welches die weltliche Macht zu beschützen bestimmt ist.

Mehr aber leidet die Ehre, die allgemeine und Privatsicherheit in einem Staat, wenn Geistliche, von welcher Religion oder Sekte sie immer seyn mögen, Gewalt haben, unter dem Titel der Sache Gottes, Eingriffe in weltliche Rechte zu thun.

Es läuft ganz und gar der gesunden Vernunft zuwider, wenn Diener der Kirche, und Priester in Qualität geistlicher Seelenhirten, Gewalt üben wollen,

um Menschen zu zwingen, den vorausgesetzten, in der Kirche angenommenen und von Priestern approbirten Weg des Heils zu gehen — — Gottes wahrer Dienst muß schlechterdings ein freywilliger Dienst seyn. — Zwang in Meinungen und Glaubenssachen macht Heuchler, und der Heuchler ist ohnstreitig ein schlimmer Ding als der Zweifler, und als der Irrende, welcher im Ganzen oder in einzelnen Stücken von dem System der Kirche abgeht. Die Pflicht der sich neunenden geistlichen Seelenhirten, ist bloß: die Einsichten der Menschen zu verbessern, die Wahrheit durch Gründe überzeugend und eindringend geltend zu machen, und — den Irrenden überhaupt zu belehren und mit sanftmüthigem Geist auf den guten Weg des sittlichen Lebens zu führen. Er darf Gewissensrath seyn, aber nicht der Gewissensrichter.

Ob überhaupt den Priestern verstattet werden kann, unter dem Titel von Kirchenzucht als Regenten der Kirche zu agiren; das dürfte noch gar sehr in Zweifel gezogen werden.

Wir wollen es einmahl annehmen, daß unter großen Einschränkungen, eine Art von Kirchenzucht statt finden dürfe, um das Dekorum der Kirche in Acht zu nehmen; so muß wenigstens diese allenfalls zu verstattende Kirchenzucht nicht den mindesten Einfluß in das bürgerliche Leben und in gesellschaftliche Verhältnisse haben. Wenn dem Mitgliede irgend einer Kirche, Buße auferlegt wird, so darf solche den Bürger nicht kränken, ihn nicht in seiner Nahrung und Gewerbe stöhren — weil durch ein Verfahren, welches die bürgerliche Ruhe und Geschäfte unterbricht, der Staat selbst und die weltliche Obrigkeit, deren Ehre und Pflicht bey Aufrechthaltung der gemei-

nen und Privatglückseeligkeit intereßirt ist, eben so sehr beleidiget wird, als durch öffentlichen Aufruhr.

Wenn in Frankreich die öffentlich deklarirte Maitresse Ludwigs des XV. von der Osterkommunion ausgeschlossen wurde; so war das nichts mehr, als die Wohlthaten der Kirche einer Person entziehen, die gegen die Gesetze der Kirche handelte. Eben das gilt von dem dort üblichen Gebrauch, die Kommedianten von der Kommunion auszuschließen, und ihren Leichnamen eine Ruhestätte in geweiheter Erde zu versagen.

Wer sich in einer Gesellschaft, irgend in einen Orden oder in einer Sekte begiebt, muß sich natürlicher Weise den Gesetzen einer solchen Verbindung unterwerfen — oder auf die damit verbundene Vortheile Verzicht thun.

Ein

Ein Domherr muß seine Horas singen oder einen Vikarium besolden, der ihm seine Kehle fürs hohe Chor leihet, wenn er die, auf solche Bedingungen ihm verliehene Benefizien und das Fette seiner Präbende genießen will. Aber das Capitel, welches auf Erfüllung dieser Pflichten hält, darf außer den Grenzen dieser Verhältnisse, nicht den Staatsbürger in dem Domherrn beleidigen, wenn er den Regeln seines Stifts nicht getreu ist. Die Kirche und ihre Priester haben keine Wohlthaten für die, welche sich zu ihnen halten, als ihren Seegen — — Diesen mögen sie demjenigen verweigern, der wider ihre Gesetze handelt, sie mögen eine Anzahl Gebete zur Buße auferlegen, wenn sie nicht zu lang sind, daß damit Zeit verlohren geht, und bürgerliche Nahrung und Geschäfte aufgehalten werden, aber nur bloß ein San benito oder sonst eine Kleiderordnung vorzuschreiben, wodurch der Bürger in öffentlicher Gesellschaft, und bey Leuten, mit welchen er in Geschäften und Handlung steht, sich lächerlich machen soll; ist ein rasender Eingriff in obrigkeitli-

keitlicher Gewalt, welcher es allein zusteht, Bösewichter durch öffentliche Schande zu brandmarken.

Der Bann der Juden, am meisten der große Fluchbann hat dieselbe Wirkung bey dem unsinnigen Pöbel, als Geißel und Brandmark. Was würde man von derjenigen weltlichen Obrigkeit urtheilen, welche einem Rabbi die verliehene Gerichtsbarkeit so weit auszudehnen verstattete, daß er den Sündern in seiner Gemeinde Nasen und Ohren abschneiden dürfte? Wenn aber die Obrigkeit dem Rabbi verstattet, den Fluchbann zu exerziren — oder Bußen aufzulegen, welche öffentlich und auf der Börse beschimpfen; so ist das nicht um ein Haar besser.

Nur noch ein Wort für den löblichen Magistrat zu Hamburg.

Der Hamburgsche Booksbeutel war lange ein Gegenstand, worüber sich Auswärtige lustig machten — er wurde selbst auf der Schaubühne lächerlich gemacht — ich will hoffen, in der wohlgemeinten

Absicht, den alten Lokalton im steifen Ceremoniel mit einer Art von Plumpheit vermischt, umzustimmen, und die Einwohner dieser berühmten freyen Handelsstadt auf sich selbst aufmerksam zu machen, um sich zu einem bessern Geschmack in dem, was unter Leuten von der feinen Welt Sitte ist, zu gewöhnen. Dieser Zweck dürfte wohl größtentheils erreicht seyn, und in Hamburg so gut wie in Fürstlichen Residenzien, fehlt es nicht mehr an der feinen Lebensart, wodurch Leute von Erziehung, sich — über den alten Booksbeutel erheben. Das war indessen doch nur ein kleiner Flecken, der leicht abgewaschen werden konnte. Hat aber der liebe Hamburgische Staatskörper nicht noch Krankheiten und Gebrechen, die ihn auf gewisse Weise zum Krüppel machen — daß er nicht allein gehen kann, sondern wie ein Kind, was die englische Krankheit hat, sich im Leitzaum gängeln läßt? Diese Frage dürfte ein andermahl untersucht werden, jetzt will ich bloß der obrigkeitlichen Schwäche gedenken, die in diesem verhandelten Kapitel hingehört; daß der Hochweise Magi-

strat

strat bisher seine Befugniß nicht gefühlt hat Obrigkeit zu seyn, wenns drauf ankam, andere, als Lutterischen Glaubensgenossen, gottesdienstliche Freyheiten öffentlich zu gestatten — daß er bisher die Grade der Duldung Reformirter Christen von der herrschenden Geistlichkeit sich vorschreiben ließ — und jetzt gar einem fremden Rabbi verstattet, auf Hamburgschen Grund und Boden einem Hamburger-Einwohner und Negozianten zu fluchen, und der öffentlichen Beschimpfung des Pöbels Preiß zu geben.

Wehe dem Lande! sagt die Bibel, dessen Regent ein Kind ist. — Glücklich, ruft der Weise, wo der König ein Philosoph ist, oder wo Philosophen herrschen; aber wo Priester über Obrigkeiten und über das Volk tyrannisiren — da wohnt Schmach und Schande!

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cranz, August Friedrich,

Ueber den Mißbrauch der geistlichen Macht oder der weltlichen Herrschaft in Glaubenssachen durch Beyspiele aus dem jetzigen Jahrhundert ins Licht gesetzt

Berlin 1781

Bamberg, Staatsbibliothek -- .28 C 1#l
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11405933-3
VD18 10284478-005